

Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2022 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 1 (125/2022)	Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2022
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Als Schriftführerin für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2022 wird Frau Elea Lipp bestellt.

Zu Punkt 3 (115/2022)	Errichtung einer 6-Gruppen-Kita in Dülmen-Buldern (Gewerbestraße) einschließlich überplanmäßiger Mittelbereitstellung
----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben „6-Gruppen-Kita in Dülmen-Buldern (Gewerbestraße 15)“ in Höhe von 3.650.000 Euro sollen durch Investitionsfördermittel des Landes von 3.267.000 Euro und einen städtischen Eigenanteil von 383.000 Euro finanziert werden.
2. Für die Errichtung des Kindergartens in Buldern werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 185.000 Euro weitere 1.950.000 Euro überplanmäßig bereitgestellt. Zur Absicherung der Gesamtmaßnahme wird ergänzend eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2023 in Höhe von 1.028.000 Euro herangezogen.

**Zu Punkt 4
(110/2022)**

**Neuregelung der Schulkindbetreuung an den Grundschulen mit einer
„Offenen Ganztagschule“ (OGS) ab Sommer 2023**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 31 Nein 9 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Organisation der Ferienbetreuung wie in der Anlage 01 aufgeführt umzusetzen und die geschlossenen Kooperationsverträge entsprechend abzuändern.

**Zu Punkt 5
(099/2022)**

**Einrichtung von Fahrradstraßen zur Förderung des Radverkehrs
Hier: Beschluss zur Umgestaltung der Friedrich-Ruin-Straße zur
Fahrradstraße**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird zur Förderung des Radverkehrs beauftragt, die Friedrich-Ruin-Straße zur Fahrradstraße umzugestalten und hierfür Fördermittel zu beantragen.

**Zu Punkt 6
(088/2022)**

**Bahnhaltepunkt "Dülmen-West"
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2022**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Herr Winter wird als Vertreter des Nahverkehrsverbandes Westfalen-Lippe (NWL) bezüglich der Umsetzung des Projektes S-Bahn Münsterland/Bahnhaltepunkt „Dülmen-West“ im Bauausschuss gehört. Dem Antrag in Punkt 3 wird somit entsprochen.
2. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Antrag wird in den Punkten 1 und 4 ebenfalls entsprochen.
4. In Punkt 2 wird dem Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen.

**Zu Punkt 8
(084/2022)**

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen wird beschlossen.

**Zu Punkt 9
(109/2022)**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben
Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Dem Abschluss der in der Anlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, der Stadt Dülmen sowie den übrigen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, wird zugestimmt.

**Zu Punkt 10
(087/2022)**

**Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen der Straße
"Stockenkamp" im Bebauungsplangebiet Nr.235 "Pastor-Rück-Straße"**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Straße „Stockenkamp“ im Bebauungsplangebiet Nr.235 „Pastor-Rück-Straße“ in Rorup wird im Bereich der Bebauung als verkehrsberuhigter Bereich in Form einer Mischfläche innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle ausgebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche hat hier eine Regelbreite von 6,50 m. Die Fahrbahn wird mit grauem Pflaster befestigt, während die Stellplätze anthrazitfarbenes Pflaster erhalten. Der geplante Aufbau der Verkehrsfläche entspricht dabei den Vorgaben der Richtlinie für den standardisierten Oberbau (RStO 12). Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden beidseitig Parkflächen und Pflanzbeete mit Bäumen und standortgerechten Bodendeckern angelegt. Ihre Standorte ergeben sich unter Berücksichtigung der privaten Zufahrten. Die Pflanzbeete haben eine Breite von 2,00 m und sind 3,00 m lang. Im Bereich der Pflanzbeete verengt sich die Fahrbahn auf ca. 4,50 m. Diese Fahrbahnbreite ist für das Passieren der Engstelle durch Löschfahrzeuge, Müllfahrzeuge oder vergleichbare Lastkraftwagen ausreichend.

Zum Schutz der Baumwurzelbereiche werden die Pflanzbeete mit einem Rundbord
R = 5,0 cm eingefasst.

Das Oberflächenwasser wird über ein, mittig in der Verkehrsfläche angeordnetes, 3-reihiges Rinnensteinsystem und über Straßenabläufe der Kanalisation zugeleitet. Die Randeinfassung der Verkehrsflächen besteht aus Kantensteinen.

Die Geh- und Radwegeverbindungen innerhalb des Planungsgebiets haben eine Breite von 2,50 m und werden ebenfalls grau gepflastert.

Im Übergang zur Tempo-30-Zone (bereits bei der Erschließung der Baustraße ausgebaut; Verbindung von der Limberger Straße zur Bebauung) wird ein Baumtor vorgesehen, um die Verkehrsberuhigung zu verdeutlichen.

Der Tempo-30- Bereich zwischen der Bebauung und der Kreisstraße hat eine 6 m breite asphaltierte Fahrbahn erhalten, an der einseitig ein 2,00 m breiter Gehweg angeordnet ist, der das Plangebiet mit dem Geh- und Radweg entlang der Limberger Straße verbindet.

Als Beleuchtungseinrichtung werden Straßenleuchten in LED-Technik aufgestellt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften. Die auszubauende Verkehrsfläche umfasst ca. 4.183 m².

Zu Punkt 11 (106/2022/1)	Grundlegende Erneuerung des Wirtschaftsweges 410 „Dernekämper Höhenweg“ im Abschnitt zwischen Anschluss Südumgehung K17n und Heinrich-Leggewie-Straße einschließlich Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel
-------------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zur grundlegenden Erneuerung des Wirtschaftsweges 410 im Abschnitt zwischen dem Anschluss der Südumgehung K17n und der Einmündung zur Heinrich-Leggewie-Straße durchzuführen.
2. Die für die Grundlegende Erneuerung des Wirtschaftsweges 410 benötigten Mittel in Höhe von 500.000 € werden außerplanmäßig bereitgestellt.
3. Der zweite Abschnitt des Dernekämper Höhenwegs soll ebenfalls erneuert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung zeitnah zu realisieren und die Haushaltsmittel im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Zu Punkt 12 (098/2022)	Interkommunal abgestimmter einseitiger fahrradtauglicher Ausbau der Betriebswege am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) im Stadtgebiet Dülmen.
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussentwurf:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und den weiteren im Kreis Coesfeld gelegenen DEK-Anrainer-Kommunen den einseitigen fahrradtauglichen Ausbau der Betriebswege entlang des DEK voranzutreiben und sich um eine Mitfinanzierung durch den Bund oder alternative Fördermittelzugänge zu bemühen.
2. Dem Trassenverlauf und der Planung wird entsprechend dem Beratungsergebnis zugestimmt.

**Zu Punkt 13
(095/2022)**

**Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans
„Windenergie“
hier: Erneuter Entwurfsbeschluss
a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
b) Erneuter Entwurfsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a):

1. Die vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2019 sowie mit Schreiben vom 22.02.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den darüber hinaus gehenden Anregungen wird nicht entsprochen.
2. Die von der Bezirksregierung Münster - Dezernat für Ländliche Entwicklung, Bodenordnung mit Schreiben vom 04.06.2019 und 18.01.2022 geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Die mit Schreiben vom 03.05.2019 und vom 11.01.2022 vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorgetragene Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Anregung des Eisenbahnbundesamtes mit Schreiben vom 27.05.2019 und 10.02.2022 wird hinsichtlich der Abstände zu Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes entsprochen. Die darüber hinaus vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Der mit Schreiben vom 02.05.2019 von der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien vorgetragene Anregung wird entsprochen. Der Anregung der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 17.01.2022 wird nicht entsprochen.
6. Der Anregung der Gelsenwasser AG mit Schreiben vom 13.01.2022 wird, sofern sie hiermit darauf abzielt, den Schutzstreifen für eine Wassertransportleitung von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 10.05.2019 und 10.01.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7. Den Anregungen des Kreises Borken (Fachbereich Natur und Umwelt) mit Schreiben vom 29.05.2019 und 17.02.2022 wird nicht entsprochen.

8. Der Anregung des Aufgabenbereiches Immissionsschutz des Kreises Coesfeld, die mit Schreiben vom 05.06.2019 sowie vom 22.02.2022 vorgetragen wurde, wird, soweit sie darauf ausgerichtet ist, als Referenzanlage einen größeren Anlagentypus hinsichtlich der Gesamthöhe und des Rotordurchmessers der Planung zugrunde zu legen, nicht entsprochen. Die vom Aufgabenbereich Oberflächengewässer mit Schreiben vom 05.06.2019 gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2022 mitteilt, dass sie der Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebiete nicht widerspricht, wird der Anregung gefolgt. Den mit Schreiben vom 05.06.2019 von der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Themas Artenschutz vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen. Der ebenfalls mit Schreiben vom 05.06.2019 vorgetragene Anregung, zum Schutz vor dem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einen Abstand von 1.000m zur Abgrabung Breiderhoff einzuhalten, wird entsprochen. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, eine Kompensationsfläche aus dem Bereich der Konzentrationszone 2 auszunehmen, wird nicht gefolgt. Der Anregung, im Bereich der Konzentrationszone 15 ein Überstreichen des Waldes ebenfalls auf 25m zu begrenzen, wird entsprochen. Ebenfalls wird der Anregung entsprochen, eine ca. 1,75 ha große Waldfläche innerhalb der Konzentrationszone 19 nicht als Konzentrationszone darzustellen.
9. Die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 16.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
10. Der Anregung des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur in Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2019 wird entsprochen.
11. Der Anregung des NABU Kreisverband Coesfeld e.V. mit Schreiben vom 31.05.2019 wird nicht gefolgt.
12. Der mit Schreiben vom 26.06.2019 von der Gemeinde Nottuln vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
13. Die von der PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 20.05.2019 und 21.02.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14. Der mit Schreiben vom 21.05.2019 und 24.01.2022 von der Gemeinde Senden vorgetragene Anregung wird entsprochen.
15. Der von der Autobahn GmbH des Bundes (vormals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm) mit Schreiben vom 28.06.2019 und 08.02.2022 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
16. Die Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 20.05.2019 wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.
17. Der Anregung der Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 06.05.2019 und 10.01.2022 wird, sofern sie hiermit darauf abzielt, den Schutzstreifen der benannten Ferngasleitung von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen. Der Anregung, den Leitungsverlauf im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachrichtlich darzustellen, wird nicht entsprochen. Der Anregung, in der Begründung auf das Vorhandensein der Gasfernleitung hinzuweisen, wird entsprochen.

18. Die Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.06.2019 werden zur Kenntnis genommen.
19. Die Hinweise der Westnetz GmbH – Dokumentation Gas mit Schreiben vom 24.01.2022 werden zur Kenntnis genommen.
20. Der Anregung der Westnetz GmbH – Spezialexpertise Strom mit Schreiben vom 13.06.2019 und 17.01.2022 wird insoweit entsprochen, als dass der Abstand zwischen den Konzentrationszonen und der Freileitung angepasst wurde. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21. Den Anregungen des Wasser- und Schifffahrtsamts Westdeutsche Kanäle (vormals Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine) mit Schreiben vom 12.06.2019 wird hinsichtlich der zur Bundeswasserstraße einzuhaltenden Abstände entsprochen. Der darüberhinausgehenden Anregung vom 02.02.2022, den genannten Abstand auf den Abstand zwischen Konzentrationszone und Betriebsgrundstück anzulegen, wird nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 04.06.2019 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22. Die mit Schreiben vom 24.01.2022 von der Amprion GmbH vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
23. Die Hinweise der Evonik Operations GmbH, welche mit Schreiben vom 14.01.2022 vorgetragen wurden, werden zur Kenntnis genommen.
24. Die durch die Nowega GmbH mit Schreiben vom 14.01.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
25. Der von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.02.2022 vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26. Der Anregung des Geologischen Dienstes mit Schreiben vom 28.01.2022 wird entsprochen.
27. Der mit Schreiben vom 12.08.2021 vorgetragene Anregung des Einwenders 1 hinsichtlich eines Verzichts auf die Betrachtung von Naturdenkmälern als weiches Tabukriterium und die Anwendung einer weichen Tabuzone als Vorsorgeabstand zu Naturdenkmälern wird entsprochen. Den übrigen, im Wesentlichen mit Schreiben vom 23.06.2021 vorgetragene Anregungen des Einwenders 1 wird nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 23.08.2021 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
28. Der Anregung des Einwenders 2 mit Schreiben vom 18.06.2021 hinsichtlich der falsch vorgenommenen Wertung eines Abstandes von 1.000m als hartes Tabukriterium wird entsprochen. Ebenso wird der Anregung des Einwenders 2 zur Reduzierung der Mindestflächengröße entsprochen. Den übrigen Anregungen des Einwenders 2 wird nicht entsprochen.
29. Den Anregungen des Einwenders 3 mit Schreiben vom 14.06.2021 wird entsprochen.
30. Sofern der Einwender 4 mit Schreiben vom 27.05.2021 scheinbar eine Darstellung der Fläche als Konzentrationszone erwartet, wird dem insofern entsprochen, als dass aufgrund einer verringerten Mindestflächengröße nunmehr eine Konzentrationszone mit einer Größe von ca. 10 ha dargestellt wird.

31. Der mit Schreiben vom 15.06.2021 vorgetragene Anregung der Einwender 5 bis 11 wird, soweit sie darauf abzielt, die Mindestflächengröße von 15 ha zu reduzieren, entsprochen.
32. Den Anregungen der Anwohner der Bauerschaften Daldrup, Berenbrock, Ondrup und Hiddingsel mit Schreiben vom 16.06.2021 wird, soweit die darauf gerichtet sind, die Konzentrationszonen 7a und 7b nicht als solche darzustellen, nicht entsprochen.
33. Den Anregungen des Einwenders 12 mit Schreiben vom 24.06.2021 wird, soweit sie darauf abzielen, die Bürger im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maße zu beteiligen, entsprochen. Soweit der Einwender mit seinem Vorschlag, veranschaulichende Lagepläne zum Windenergieanlagenbau zur Verfügung zu stellen, auf die Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ abzielt, wird dieser Anregung ebenfalls entsprochen. Den weiteren Anregungen des Einwenders 12 wird nicht entsprochen.
34. Den Anregungen des Einwenders 13 mit Schreiben vom 10.06.2021 sowie 19.02.2022 wird nicht entsprochen.
35. Sofern der Einwender 14 mit seiner im Schreiben vom 26.05.2021 formulierten Anregung darauf abzielt, dass die Bürgerinnen und Bürger an der nachfolgenden Errichtung von Windenergieanlagen finanziell partizipieren können, wird dieser Anregung nicht entsprochen.
36. Der mit Schreiben vom 31.01.2021 von der Bürgerinitiative gegen Windenergie-Anlagen in Limbergen vorgetragene Anregung hinsichtlich der Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der Rastanlage Karthaus an der Bundesautobahn 43 wird entsprochen. Den übrigen Anregungen der Bürgerinitiative wird nicht entsprochen. Die darüber hinaus gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
37. Den Anregungen der Einwender 15 mit Schreiben vom 25.06.2021 wird nicht entsprochen.
38. Den Anregungen der Einwenderin 16 mit Schreiben vom 25.06.2021 wird nicht entsprochen.
39. Den Anregungen des Einwenders 17 mit Schreiben vom 09.06.2021 wird insoweit entsprochen, als dass die Betrachtung von Bodendenkmalen als weiche Tabukriterien und die Anwendung eines Vorsorgeabstandes als weiches Tabukriterium nicht weiterverfolgt wird. Den übrigen Anregungen des Einwenders 17 wird nicht entsprochen.
40. Der mit Schreiben vom 25.05.2021 vorgetragene Anregung des Einwenders 18, wird insoweit entsprochen, als dass innerhalb der Konzentrationszonen alle Formen von Windenergieanlagen zulässig sind. Den weiteren Anregungen des Einwenders wird nicht entsprochen.
41. Den Anregungen des Einwenders 19, welche mit Schreiben vom 25.06.2021 vorgetragen wurden, wird nicht entsprochen.
42. Soweit der Einwender 20 mit seinem Schreiben vom 23.02.2022 beabsichtigt, eine zusätzliche Konzentrationszone in dem von ihm beschriebenen Bereich in die Plandarstellung aufzunehmen, wird dieser Anregung nicht entsprochen.
43. Den Anregungen des Einwenders 21 mit Schreiben vom 23.02.2022 wird nicht entsprochen.
44. Der mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 22 vorgetragene Anregung wird nicht gefolgt.

45. Der Anregung, die der Einwender 23 mit Schreiben vom 23.02.2022 vorgetragen hat, wird nicht entsprochen.
46. Soweit die mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 24 vorgelegte Stellungnahme darauf abzielt, mehr Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen bzw. auf eine Steuerung der Windenergie gänzlich zu verzichten, wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
47. Sofern die Anregung des Einwenders 25 darauf abzielt, bestimmte Konzentrationszonen nicht im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen, wird der Anregung nicht entsprochen.
48. Soweit die mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 26 vorgelegte Stellungnahme darauf abzielt, mehr Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen bzw. auf eine Steuerung der Windenergie gänzlich zu verzichten, wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
49. Den Anregungen des Einwenders 27 mit Schreiben vom 22.02.2022 wird nicht entsprochen
50. Den Anregungen der Einwenderin 28, vorgetragen mit Schreiben vom 21.02.2022, wird insoweit entsprochen, als dass im Umweltbericht die Aussagen zu den Arten Myotis/Plecozuz und der Mopsfledermaus ergänzt werden. Den übrigen Anregungen der Einwenderin wird nicht entsprochen. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
51. Den Anregungen des Einwenders 29 mit Schreiben vom 22.02.2022 wird nicht entsprochen.

zu b):

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Stadt Dülmen als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei wird auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 14 (093/2022)	Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Barriere" a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a):

1. Der vom LWL-Archäologie für Westfalen mit Schriftsatz vom 07.09.2021 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
2. Der mit Schreiben vom 08.09.2021 von der Bezirksregierung Arnsberg vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu b):

Die Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs geänderten Fassung beschlossen.

zu c):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ beschlossen.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 15 (092/2022)	Verfahren zur II. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 "Barriere" a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über den Durchführungsvertrag d) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a):

1. Der Stellungnahme der Handwerkskammer Münster mit Schreiben vom 29.09.2021 und 09.02.2022 wird nicht entsprochen.
2. Der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) mit Schreiben vom 22.09.2021 und vom 28.01.2022 wird inhaltlich entsprochen.

zu b):

Die Begründung zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Barriere“ wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes geänderten Fassung beschlossen.

zu c):

Der Durchführungsvertrag zur II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95/3 „Barriere“ wird beschlossen.

zu d):

Gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 95/3 „Barriere“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemarkung Dülmen-Stadt bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 16 (124/2022)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Heidelohstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Heidelohstraße“ für einen Bereich zwischen den Straßen „Peppermühl“, „Westhagen“, Hinderkingweg und der Heidelohstraße in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 17 (121/2022)	Aufbereitung der Grundlagen zur Entscheidung zwischen Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten gegenüber der Wiedereinführung eines städtischen Ordnungsdienstes (Stadtwatche); hier: 1. Fortschreibung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren temporären Erhöhung des Beschäftigungsumfanges von städt. Bediensteten im Außendienst wird zugestimmt.

Zu Punkt 18 (123/2022)	Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Dem Antrag des Tierschutzvereins Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V. (TSV) auf Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften durch die Stadt Dülmen bis zu einem Betrag von 237.000 EUR für Kreditaufnahmen des TSV für den Neubau des Tierheims in Coesfeld bis zu einer Summe von 658.000 EUR wird entsprochen.
2. Eine Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Dülmen erfolgt nur, wenn die Kommunen Coesfeld, Nottuln, Billerbeck, Rosendahl und Havixbeck sich bei der Absicherung der Darlehensaufnahmen des Tierschutzvereins mit den in dieser Vorlage aufgeführten anteiligen Beträgen durch modifizierte Ausfallbürgschaften beteiligen.

Zu Punkt 19 (003/2022)	Beitritt zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten - eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr"; hier: Antrag der Fraktionen CDU und B90/Grüne vom 29.04.2022
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2022 wird zur Vorberatung einer Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung an den Bauausschuss verwiesen.

Zu Punkt 20 (118/2022)	Einführung des Systems "Nette Toilette"; hier: Antrag der SPD Fraktion vom 09.05.2022
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der SPD Fraktion vom 09.05.2022 wird zur Vorberatung einer Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung verwiesen.

Dülmen, 23.06.2022

Der Bürgermeister
i.A.

gez.

Lipp
Schriftführerin